

Steuerausscheidung juristischer Personen: Ausscheidung von Verlusten im interkantonalen Verhältnis

1. Teilverluste

Bei interkantonalen Unternehmungen werden Verluste einzelner Betriebsstätten bei positivem Geschäftsergebnis der Gesamtunternehmung (Teilverluste) anteilmässig auf die übrigen Betriebsstättkantone verlegt (vgl. StP 2 Nr. 22 „Quotenermittlung“)

2. Gesamtverluste

Liegt bei einer juristischen Person im interkantonalen Verhältnis ein Gesamtverlust vor, kann in der Regel auch keiner der beteiligten Kantone einen Gewinn besteuern. Dabei ist zu beachten, dass in jedem beteiligten Kanton das Gesamtergebnis einer interkantonalen Unternehmung nach den dort geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen berechnet wird.

3. Behandlung Verlustvorträge

Gemäss § 32 StG und § 82 StG können im Kanton Thurgau Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Steuerjahren vom Geschäftseinkommen bzw. vom Gesamtgewinn abgezogen werden.

Im interkantonalen Verhältnis wird grundsätzlich die Gesamtverlustverrechnungsmethode angewandt. Dies bedeutet, dass ein Gewinn erst nach Verrechnung mit Vorjahresverlusten wieder auf die beteiligten Kantone verteilt werden kann.

4. Verluste auf Kapitalanlageliegenschaften

Gemäss den Ausscheidungsgrundsätzen werden dem Sitzkanton die in einem anderen Kanton erlittenen Liegenschaftsverluste ausserkantonaler Kapitalanlageliegenschaften zu Lasten des Einkommens bzw. des Gewinnes zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 6 und StP 2 Nr. 21).

Der Sitzkanton ist berechtigt, in einer nachfolgenden Steuerperiode die übernommenen Liegenschaftsverluste im Rahmen eines Verlustvortrages zu Lasten des Liegenschaftsertrages des betreffenden Belegenheitskantons zu verrechnen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn gemäss des im Liegenschaftskanton geltenden Steuerrechtes der Liegenschaftsverlust aus der früheren Steuerperiode mit dem dortigen Liegenschaftsertrag verrechnet werden kann.

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass diese Praxis zulässig ist und keine Schlechterstellung gemäss Art. 127 Abs. 3 BV vorliegt.

4.1. Beispiel

Eine Aktiengesellschaft hat ihren Geschäftssitz im Kanton Thurgau. Im Kanton Zürich besitzt sie eine Kapitalanlageliegenschaft, aber keine Betriebsstätte.

Aufgrund der Ausscheidungsgrundsätze muss der Kanton Thurgau den im Jahr 2003 bei der Kapitalanlageliegenschaft im Kanton Zürich erlittenen Verlust von Fr. 100 000 zu Lasten des dem Kanton Thurgau zugeteilten Ertrages von Fr. 300 000 übernehmen. Daher kann der Kanton Thurgau im 2003 nur Fr. 200 000 Ertrag besteuern.

	Total	TG	ZH
Gesamtertrag der AG 2003	200 000	300 000	-100 000
Gesamtertrag der AG 2004	400 000	350 000	50 000
Gesamtertrag der AG 2005	400 000	300 000	100 000

In den Folgejahren wird der Liegenschaftsertrag im Kanton Zürich bis maximal zur Höhe des vom Kanton Thurgau als Sitzkanton übernommenen Liegenschaftsverlustes dem Kanton Thurgau zugeteilt.

Die Veranlagungen 2003 bis 2005 im Kanton Thurgau und im Kanton Zürich werden wie folgt erstellt:

	Total	TG	ZH
Veranlagung der AG 2003	<u>200 000</u>	<u>300 000</u>	<u>-100 000</u> (Verlustvortrag)
Veranlagung der AG 2004	400 000	350 000 + <u>50 000</u> <u>400 000</u>	50 000 - <u>50 000</u> <u>0</u>
Veranlagung der AG 2005	400 000	300 000 + <u>50 000</u> <u>350 000</u>	100 000 - <u>50 000</u> <u>50 000</u>